

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2012 – 2015

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. März 2011, RRB Nr. 2011/684

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Finanzpolitische Vorgaben und Entstehungsprozess.....	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
2. Zukunftsperspektive und Massnahmen	5
3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates.....	6
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2012 - 2015

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2012 – 2015

Finanzkennzahlen

in Mio. Fr. bzw. %	RE 10 HRM1	VA 11 HRM1	FP 2012 HRM1	FP 2012 HRM2	FP 2013 HRM2	FP 2014 HRM2	FP 2015 HRM2
Cash Flow	168.7	93.2	-40.7	-74.4	-133.0	-133.0	-109.7
Abschreibungen auf Investitionen	-89.2	-94.5	-100.9	-67.5	-79.4	-73.6	-73.2
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung	79.5	-1.3	-141.6	-141.9	-212.4	-206.6	-182.9
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	79.5	-1.3	-141.6	-141.9	-212.4	-206.6	-182.9
Nettoinvestitionen	111.4	138.9	148.8	148.8	155.3	140.3	140.7
Finanzierungsüberschuss, -fehlbetrag	57.3	-45.7	-189.5	-223.2	-288.3	-273.3	-250.4
Selbstfinanzierungsgrad	151%	67%	-27%	-50%	-86%	-95%	-78%
Nettoverschuldung ¹	-42.7	3.0	192.6	-173.5	115.0	388.4	638.9
Dito, in Fr. pro Einwohner ¹	166	-12	-745	671	-443	-1'492	-2'449
Eigenkapital ohne Aufwertung per 31.12	552.3	551.0	409.1	409.1	196.7	-9.9	-192.8
Aufwertung nach HRM2				1175.0	1175.0	1175.0	1175.0
Eigenkapital nach Aufwertung per 31.12	552.3	551.0	409.1	1584.1	1371.7	1165.1	982.2
Einwohner Ende Jahr in Tausend ²	256.8	257.7	258.5	258.5	259.4	260.3	260.9

¹ Zahlen im Voranschlag 2011 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2010 aktualisiert.

² Anpassungen aufgrund der Bevölkerungsprognose.

Zum ersten Mal wurde ab dem Planjahr 2012 das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für Kantone und Gemeinden (HRM2) angewendet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird das Finanzplanjahr 2012 bei den Finanzkennzahlen sowohl nach der „alten“ Rechnungslegung HRM1 und der neuen HRM2 dargestellt. Wesentlich ist, dass eine Neubewertung des Gesamtvermögens (insbesondere Liegenschaften, Strassen und Alpiq-Aktien) auf den 1.1.2012 im geschätzten Umfang von über einer Milliarde Franken stattfinden wird. Trotz veränderter Abschreibungspraxis (lineare Abschreibungen nach betriebswirtschaftlicher Lebensdauer), welche zu gesamthaft deutlich tieferen Abschreibungen führt, entsteht nur eine minime Differenz im operativen Ergebnis 2012 von lediglich 0.3 Mio. Fr.. Die geringeren Abschreibungen entstehen dadurch, dass die Investitionen im Strassenbau unter HRM2 nicht mehr sofort zu 100% abgeschrieben werden. Sie entlasten dadurch den Strassenbaufonds (Spezialfinanzierung), sind jedoch in der Staatsrechnung nicht erfolgswirksam.

Wie sich bereits im letzten IAFP abzeichnete, findet ab dem Planjahr 2012 eine entscheidende Verschlechterung der Finanzlage statt. Das operative Defizit beträgt 141.9 Mio. Fr. und der Finanzierungsfehlbetrag 223.5 Mio. Fr.. Die Investitionen können nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Erstmals seit 1994 droht die Rechnung mit einem Cash drain abzuschliessen, was bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den Erträgen finanziert werden können. Ohne die Aufwertungsreserve nach HRM2 ist bereits im Jahr 2014 sämtliches erarbeitetes Eigenkapital verzehrt. In den Planjahren verschlechtern sich das operative Resultat und der Finanzierungsfehlbetrag deutlich. Dies weist auf ein strukturelles Defizit von rund 150 – 200 Mio. Fr. hin, welches nur mit entsprechenden strukturellen Massnahmen aufgefangen werden kann.

Das Defizit ist überwiegend durch exogene Faktoren und teilweise durch beschlossene Mehrausgaben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales begründet. Die KVG-Revision wird aus heutiger Sicht Mehrkosten von rund 60 Mio. Fr. für den Kanton mit sich bringen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) die bisherigen jährlichen Ausschüttungen an die Kantone für 2012 wahrscheinlich aussetzen, für die übrigen Planjahre stark reduzieren wird (-54 Mio. Fr.). Gespräche zwischen der SNB und der EFV unter Einbezug der Kantone finden im Laufe dieses Jahres statt.

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2012 – 2015 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Vorgaben und Entstehungsprozess

Im Legislaturplan 2009-2013 wurde am 9. Dezember 2009 unter C.1.4 Nachhaltige Finanzpolitik, S.12 festgelegt, dass „aufgrund der schlechten Finanzentwicklung im IAFP“ eine Massnahmenplanung vorzunehmen sei (KRB 148/2009 Planungsbeschluss 10).

Im RRB vom 30. März 2010 Nr. 2010/616 zum Integrierter Aufgaben und Finanzplan 2011 –2014, wurden die Departemente beauftragt einen Massnahmenplan für das Planjahr 2012 zu erarbeiten. Die Koordination lag beim Finanzdepartement, welches entsprechende Weisungen zum Ablauf erteilte. Die Regierung wurde durch das Finanzdepartement am 23. August und 2. November 2010 über die Jahresendprognosen informiert. Gleichzeitig wurde auch über das weitere Vorgehen betreffend Massnahmenplanung diskutiert.

In den Vorentscheiden zum vorliegenden Finanzplan hat die Regierung am 11. Januar 2011 (RRB Nr. 2011/81) definiert, es sei in der Erfolgsrechnung möglichst einen Verzehr des Eigenkapitals zu vermeiden. Nach den ersten Eingabe aller Departemente wurde die Regierung am 22. Februar 2011 durch das Finanzdepartement über ein hohes Defizit in der Finanzplanung ab 2012 informiert, worauf der Finanzplan nochmals überarbeitet wurde. Die Resultate liegen nun im IAFP 2012 – 2015 vor.

Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplans sind im Anhang detailliert dargelegt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Zukunftsperspektive und Massnahmen

Wie sich bereits im letzten IAFP abzeichnete, findet ab dem Planjahr 2012 eine entscheidende Verschlechterung der Finanzlage statt. Das operative Defizit beträgt 141.9 Mio. Fr. und der Finanzierungsfehlbetrag 223.5 Mio. Fr.. Die Investitionen können nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Erstmals seit 1994 droht die Rechnung mit einem Cash drain abzuschliessen, was bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den Erträgen finanziert werden können. Ohne die Aufwertungsreserve nach HRM2 ist bereits im Jahr 2014 sämtliches erarbeitetes Eigenkapital verzehrt. In den Planjahren verschlechtern sich das operative Resultat und der Finanzierungsfehlbetrag deutlich. Dies weist auf ein strukturelles Defizit von rund 150 – 200 Mio. Fr. hin, welches nur mit entsprechenden strukturellen Massnahmen aufgefangen werden kann.

Das Defizit ist überwiegend durch exogene Faktoren und teilweise durch beschlossene Mehrausgaben in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales begründet. Die KVG-Revision wird

aus heutiger Sicht Mehrkosten von rund 60 Mio. Fr. für den Kanton mit sich bringen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) die bisherigen jährlichen Ausschüttungen an die Kantone für 2012 wahrscheinlich aussetzen, für die übrigen Planjahre stark reduzieren wird (-54 Mio. Fr.). Gespräche zwischen der SNB und der EFV unter Einbezug der Kantone finden im Laufe dieses Jahres statt.

3. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

4. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2012 - 2015

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. März 2011 (RRB Nr. 2011/684), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2012 – 2015 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.

² BGS 115.1.